

## Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Bildung und Aufgaben	§ 1 Bildung und Aufgaben
<p>(2) Der Behindertenbeirat ist die gewählte und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Gesetzliche Vertreter sind den Behinderten gleichgestellt.</p>	<p>(2) Der Behindertenbeirat ist die gewählte und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel, die <del>anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG</del> Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung nach § 2 SGB IX oder diesen gleichgestellt sind. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind den <del>Behinderten</del> Menschen mit Behinderung gleichgestellt.</p>
<p>(3) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen Behinderter gegenüber den städtischen Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Behinderten befaßt sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude</li> <li>- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeittätten</li> <li>- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr</li> <li>- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Behinderte betrifft</li> <li>- Integration Behinderter in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung</li> <li>- Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung</li> <li>- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderter</li> <li>- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten</li> <li>- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Behinderte, insbesondere Sozialhilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht</li> <li>- Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet</li> <li>- Planungen und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe</li> </ul>	<p>(3) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen <del>Behinderter</del> von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von <del>Behinderten</del> Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,</li> <li>- <del>behindertengerechte</del> barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeittätten,</li> <li>- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr,</li> <li>- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es <del>Behinderte</del> Menschen mit Behinderung betrifft,</li> <li>- Integration <del>Behinderter</del> von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung,</li> <li>- Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,</li> <li>- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung <del>Behinderter</del> von Menschen mit Behinderung,</li> <li>- Schaffung <del>behindertengerechten</del> von barrierefreiem Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,</li> <li>- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für <del>Behinderte</del> Menschen mit Behinderung, insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung von Behinderten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung, Errichtung oder Schließung von <b>Behinderteneinrichtungen</b> Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,</li> <li>- Planungen und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe,</li> <li>- Beratung von <b>Behinderten</b> Menschen mit Behinderung in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören.</li> </ul>
<p>(4) Der Behindertenbeirat soll vor einer Entscheidung von übergeordneter, allgemeiner Bedeutung der Stadt in einer Frage, die zu seinem Aufgabenbereich gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Hierfür ist dem Behindertenbeirat in der Regel eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Der Behindertenbeirat kann zu Fragen, die zu seinen Aufgaben gehören, der Stadt Vorschläge unterbreiten, wenn er eine Entscheidung für notwendig hält. Zu den Vorschlägen des Behindertenbeirates hat die Stadt sich in der Regel einer Frist von 6 Wochen zu äußern. Dies gilt nicht für Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>(4) Der Behindertenbeirat soll vor einer Entscheidung von übergeordneter, allgemeiner Bedeutung der Stadt in einer Frage, die zu seinem Aufgabenbereich gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Hierfür ist dem Behindertenbeirat in der Regel eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Der Behindertenbeirat kann zu Fragen, die zu seinen Aufgaben gehören, der Stadt Vorschläge unterbreiten, wenn er eine Entscheidung für notwendig hält. Zu den Vorschlägen des Behindertenbeirates hat die Stadt sich in der Regel <b>in-</b> <b>nerhalb</b> einer Frist von sechs Wochen zu äußern. Dies gilt nicht für Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.</p>
	<p>(6) Das Recht des Behindertenbeirats, einen Antrag in die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen, wird durch den Vorstand des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit dem Behindertenbeirat ausgeübt.</p>
<p><b>§ 2 Delegiertenversammlung</b></p>	<p><b>§ 2 Delegiertenversammlung</b></p>
<p>(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>a) Delegierten, die von den nachstehend aufgeführten Vereinen, Verbänden und Organisationen entsandt werden.</p> <p>Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.1 Aids- Hilfe Kassel</li> <li>1.2 Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Hessen e. V.</li> <li>1.7 Behindertensportgemeinschaft Kassel 1951 e. V.</li> <li>1.9 Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V.</li> <li>1.12 Bundesverband der Kehlkopfloren</li> <li>1.14 Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke</li> <li>1.15 Deutsche Ilco Kassel</li> </ul>	<p>(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>a) Delegierten, die von den nachstehend aufgeführten Vereinen, Verbänden und Organisationen entsandt werden. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. <b>ADHS</b> Erwachsenen Selbsthilfegruppe (ADHS Deutschland e. V.)</li> <li><del>1.1</del> 2. Aids- Hilfe Kassel</li> <li><del>1.54</del> 3. <b>AK</b> Arbeitskreis Down Syndrom Kassel</li> <li>4. Akne inversa - Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige</li> <li>5. Allianz gegen Brustkrebs e. V.</li> <li><del>1.2</del> 6. Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Hessen e. V. (Kassel)</li> <li>7. Arbeitskreis Pankreatektomierten - AdP (Regionalgruppe Kassel)</li> <li><del>1.54</del> 8. <b>AK</b> Arbeitskreis Down Syndrom Kassel</li> <li>9. Asbestose - Selbsthilfegruppe Kassel-Borken-Nordhessen e. V.</li> </ul>

- 1.16 Deutsche Rheuma-Liga Kassel
- 1.17 Deutsche Parkinson-Vereinigung
- 1.18 Deutsche Sarkoidose Vereinigung
- 1.20 Verband Hörgeschädigter Kassel e. V.
- 1.22 Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter fag e. V.
- 1.24 Freunde der Wirbelsäulen Erkrankten
- 1.30 Kuratorium der Gehörlosen Ortsverband Kassel
- 1.31 Landesverband der Gehörlosen Ortsverband Kassel
- 1.33 Lebenshilfe Ortsverein Kassel e. V.
- 1.34 Ludwig-Noll-Verein
- 1.35 Morbus Crohn und Colitis ulcerosa
- 1.36 Morbus Bechterew
- 1.37 MS-Kontaktgruppe
- 1.38 MS-Selbsthilfegruppe
- 1.39 Parkinson Club U 40
- 1.41 Selbsthilfegruppe Epilepsie
- 1.42 Selbsthilfegruppe Sklerodermie Kassel
- 1.44 Stottererselbsthilfe
- 1.49 Menschen zuerst - Kassel, People First Gruppe
- 1.51 Selbsthilfegruppe Morbus Behcet
- 1.52 Selbsthilfegruppe Polio
- 1.53 SHG „Freie Diabetiker“
- 1.54 AK Down Syndrom
- 1.55 SHG-Chronische Schmerzen Kassel
- 1.56 SHG „Einsam - Gemeinsam kämpfen“
- 1.57 SHG Narkolepsie Deutschland e. V.
- 1.58 V.S.A.B. Kassel e. V.

Die Zusammensetzung der zukünftigen Delegierten gem. Buchstabe a wird vom Vorstand des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Geschäftsstellenleitung bestimmt.

- b) aus nicht organisierten Behinderten, die in einer gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung näher bestimmten Wahlversammlung gewählt werden.

Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern können einen, Gruppen mit 10 bis 20 Mitgliedern können 2 und Gruppen mit mehr als 20 Mitgliedern können 3 Delegierte

- 10. ASBH - Arbeitsgemeinschaft Spina bifida - Hydrocephalus Kassel-Nordhessen
- ~~1.7~~ 11. Behindertensportgemeinschaft Kassel 1951 e. V.
- 12. Bipolar Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.9~~ 13. Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (Kassel)
- 14. Borderline Trialog Kassel e. V. (Untergruppen: Angehörige, „Kaleidoskop“, Rabenmütter)
- 15. Borreliose Selbsthilfegruppe Kassel Stadt und Land e. V.
- 16. Bundesselbsthilfe-Verband Kleinwüchsiger Menschen e. V.
- 17. Bundesverband Angeborene Gefäßfehlbildungen e. V.
- ~~1.12~~ 18. Bundesverband der Kehlkopfloren und Kehlkopferierten e. V.
- 19. Bundesverband „Ohne Schilddrüse leben“ e. V.
- 20. depash - Depression und Angst Selbsthilfe e. V. Nordhessen
- 21. Deutsche Fibromyalgie Vereinigung e. V.; Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.14~~ 22. Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V. - „Kasseler Muskelstammtisch“
- ~~1.15~~ 23. Deutsche Ilco Kassel
- 24. Deutsche Interessengemeinschaft Phenylketonurie - DIG PKU e. V. - Regionalgruppe Hessen Nord (Eltern von betroffenen Kindern)
- 25. Deutsche Myasthenie Gesellschaft, Regionalgruppe Kassel
- ~~1.16~~ 26. Deutsche Rheuma-Liga Kassel
- ~~1.17~~ 27. Deutsche Parkinson-Vereinigung e. V. Regionalgruppe Kassel und JUPAS der deutschen Parkinsonvereinigung e. V. (Betroffene und Angehörige)
- ~~1.18~~ 28. Deutsche Sarkoidose Vereinigung, gem. e. V. Gesprächskreis Kassel (Betroffene und Angehörige)
- 29. Deutsche Sauerstoff Liga Lot e. V.; SHG für Sauerstoff-Langzeit-Therapie Nordhessen (Betroffene, Angehörige und Freunde)
- 30. Diabetes-Selbsthilfegruppe Nordhessen e. V.
- 31. Die Gratwanderer - Angst-Selbsthilfegruppe
- 32. Elternsprechkreis Autismus Nordhessen e. V.
- 33. Elternselbsthilfegruppe Schlaganfallkinder
- 34. Endometriose Selbsthilfegruppe Kassel
- 35. Epilepsie Selbsthilfegruppe für Eltern betroffener Kinder
- 36. Erfahrungsaustausch für Eltern hörgeschädigter Kinder
- 37. Erfahrungsaustausch Meningitis (für Erwachsene nach überstandener Meningitis)

wählen. Die Gruppenstärke bemisst sich nach den in Kassel mit 1. Wohnsitz gemeldeten behinderten Mitgliedern.

Nicht organisierte Behinderte bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer eine(n) Delegierte/n, jedoch nicht mehr als 3 Delegierte.

- ~~1.24~~ 38. Freunde der Wirbelsäulen Erkrankten
39. Förderverein Diabetes Mellitus e. V. (für Kinder und Jugendliche)
40. Fortschritt Nordhessen e. V. (Förderstätte für cerebral bewegungsge-  
störte Kinder, Jugendliche und Erwachsene)
41. Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs - Regionalgruppe Kassel
42. Gehörlosen - Ortsbund Kassel und Umgebung; gegründet 1889 e. V.
43. GIOS - Gemeinnützige Interessengemeinschaft Organspende e. V.
44. Herz und Seele Selbsthilfegruppe für Herz-Kreislaufferkrankte
45. Huntington Selbsthilfe Nordhessen (Deutsche Huntington-Hilfe e. V.)
46. Intensivkinder zuhause e. V.; Regionalgruppe Hessen
47. Interessengemeinschaft der Nierenkranken e. V.
48. Interessengemeinschaft Fragiles-X e. V. Landesvertretung Hessen Nord
49. Kinderrheuma Treffpunkt Kassel (Bundesverband Kinderrheuma e. V.)
- ~~1.30~~ 50. Kuratorium der Gehörlosen Ortsverband Kassel
- ~~1.31~~ 51. Landesverband der Gehörlosen Ortsverband Kassel
52. Leben mit Behcet
- ~~1.33~~ 53. Lebenshilfe Ortsverein Kassel e. V.
54. Leukämie- und Lymphomselbsthilfegruppe Nordhessen
55. Licht und Schatten - Ängste/Depression
- ~~1.34~~ 56. Ludwig-Noll-Verein
57. Lungenfibrose Selbsthilfegruppe (Lungenfibrose e. V.)
58. Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e. V.
- ~~1.49~~ 59. Menschen zuerst - Kassel, People First Gruppe
60. Migräne Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.36~~ 61. Morbus Bechterew Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.35~~ 62. Morbus Crohn und Colitis ulcerosa Selbsthilfe Nordhessen (DCCV e. V.)
63. Morbus Sudeck/CRPS Selbsthilfegruppe Kassel (Betroffene und Angehö-  
rige)
64. MPN Selbsthilfegruppe Nordhessen
- ~~1.38~~ 65. MS-Selbsthilfegruppe
66. Mukoviszidose Selbsthilfe Kassel e. V.
- ~~1.37~~ 67. MS- Multiple Sklerose Kontaktgruppe Kassel
- ~~1.39~~ Parkinson-Club U-40
68. Deutsche Parkinson Vereinigung e. V. Kassel
69. Polyneuropathie Selbsthilfegruppe Kassel
70. Pro Retina Deutschland e. V. Selbsthilfegruppe Kassel

71. Psoriasis Selbsthilfegruppe Kassel
72. Regionalgruppe für die Rehabilitation der Aphasiker e. V.
73. B.D.H. Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, Kreisverband Kassel
74. Restless Legs Selbsthilfegruppe Nordhessen
75. Rheuma-Liga Hessen e. V. Selbsthilfegruppe Kassel
76. Schädel-Hirn-Patienten in Not e. V.; Regionalgruppe Nordhessen/Südniedersachsen
77. Schilddrüsenselbsthilfegruppe
- 1.55 78. SHG – Selbsthilfegruppe Chronische Schmerzen Kassel
79. Selbsthilfegruppe Lebererkrankungen (Deutsche Leberhilfe e. V.)
- 1.41 80. Selbsthilfegruppe Epilepsie
81. Selbsthilfegruppe für Arm- und Beinamputierte „Läuft bei uns“
82. Selbsthilfegruppe für Blinde und Sehbehinderte „Herkules“ Region Kassel
83. Selbsthilfegruppe für Menschen mit Herzschrittmacher und Defibrillator
84. Selbsthilfegruppe Hüftluxation
85. Selbsthilfegruppe Magenkrebs (Betroffene und Angehörige)
86. Selbsthilfegruppe Nahrungsmittelunverträglichkeit
- 1.52 87. Polio-Selbsthilfegruppe Polio
88. Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Kassel
89. Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Kassel-Fulda
90. Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Kassel/Baunatal
- 1.42 91. Selbsthilfegruppe Sklerodermie e. V. Regionalgruppe Kassel
92. SHG COPD Kassel
- 1.53 93. SHG „Freie Diabetiker“
- 1.57 94. SHG Narkolepsie Deutschland e. V.
95. Sklerodermie Selbsthilfe e. V. Regionalgruppe Kassel
96. Skoliose Selbsthilfegruppe für Kassel und Umgebung
- 1.44 97. Stotterer – Selbsthilfe Kassel
98. Tinnitus Selbsthilfegruppe
99. Trigemini Neuralgie
- 1.20 100. Verband Hörgeschädigter Kassel e. V.
- 1.22 101. Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter fab e. V.
- 1.51 Selbsthilfegruppe Morbus Behcet
- 1.56 SHG „Einsam – Gemeinsam kämpfen“

- ~~1.58~~ 102. V.S.A.B. Kassel e. V.  
103. Zwerchfellhochstand Selbsthilfe Kassel  
104. Turner-Syndrom; Erfahrungsaustausch für betroffene Frauen in Nordhessen  
105. LiLy-Belles Nordhessen (Lip- und Lymphödem)  
106. Omphalozele Kids  
107. VdK Kreisverband Kassel - Kassel Stadt  
108. Selbsthilfegruppe ERIK Kassel  
109. Handicap Kids - Elternselbsthilfegruppe Kassel  
110. Dissoziative Identitätsstruktur - Selbsthilfegruppe  
111. Selbsthilfegruppe für Zwangserkrankte (führt häufig zu Depressionen)  
112. Trauma Selbsthilfegruppe Kassel/Nordhessen

Die Zusammensetzung der zukünftigen Delegierten gem. Buchstabe a wird vom Vorstand des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Geschäftsstellenleitung bestimmt.

Vereine, Verbände und Organisationen mit weniger als zehn Mitgliedern können einen, mit zehn bis 20 Mitgliedern zwei und von 21 bis 50 Mitgliedern drei Delegierte und darüber hinaus für jeweils angefangene 50 Mitglieder jeweils eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten wählen. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach den mit Erstwohnsitz in Kassel gemeldeten Menschen mit Behinderung.

- b) aus nicht organisierten Behinderten Menschen mit Behinderung, die in einer gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung näher bestimmten Wahlversammlung gewählt werden.

Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern können einen, Gruppen mit 10 bis 20 Mitgliedern können 2 und Gruppen mit mehr als 20 Mitgliedern können 3 Delegierte wählen. Die Gruppenstärke bemißt sich nach den in Kassel mit 1. Wohnsitz gemeldeten behinderten Mitgliedern.

Nicht organisierte Behinderte Menschen mit Behinderung bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine(n) Delegierte/n oder einen Delegierte, jedoch nicht mehr als 3 zehn Delegierte.

<p>(2) Die entsandten Delegierten müssen ihren 1. Wohnsitz in Kassel haben und Behinderte nach § 1 (2) der Satzung sein.</p>	<p>(2) Die entsandten Delegierten müssen ihren Erstwohnsitz in Kassel haben und <del>Behinderte</del> Menschen mit Behinderung nach § 1 Abs. 2 der Satzung oder deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter sein.</p>
<p><b>§ 3 Behindertenbeirat</b></p>	<p><b>§ 3 Behindertenbeirat</b></p>
<p>(1) Der Behindertenbeirat wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern und bis zu 15 Nachrückern.</p>	<p>(1) Der Behindertenbeirat wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern und bis zu 15 <del>Nachrückern</del> Nachrückerinnen und Nachrückern.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Beirates sowie deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehende Rechtsvorschriften entsprechend.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Beirates sowie deren <del>Stellvertreter</del> Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehende Rechtsvorschriften entsprechend.</p>
<p><b>§ 4 Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates</b></p>	<p><b>§ 4 Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates</b></p>
<p>(1) Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der Delegierten der in der Stadt Kassel bestehenden, in § 2 Abs. 1 a der Satzung genannten Vereine, Verbände und Organisationen gewählt werden, fordert der Magistrat der Stadt Kassel zur erstmaligen Wahl dieselben schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Diese Aufforderung hat spätestens 8 Wochen vor dem vom Magistrat der Stadt Kassel festzusetzenden Wahltermin zu erfolgen. Die Benennung der Delegierten ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Für die Organisation der folgenden Wahlen ist die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates (§ 10 der Satzung) zuständig. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Vereine, Verbände und Organisationen bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Die Ladung zur ersten Delegiertenversammlung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Kassel, die weiteren durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen; die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.</p>	<p>(1) <del>Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der Delegierten der in der Stadt Kassel bestehenden, in § 2 Abs. 1 a der Satzung genannten Vereine, Verbände und Organisationen gewählt werden, fordert der Magistrat der Stadt Kassel zur erstmaligen Wahl dieselben schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen.</del> Zur erstmaligen Wahl eines Behindertenbeirates fordert der Magistrat der Stadt Kassel die Vereine, Verbände und Organisationen nach § 2 Abs. 1 lit. a) auf, ihre Delegierten zu benennen. Diese Aufforderung hat spätestens <del>8 Wochen</del> drei Monate vor dem vom Magistrat der Stadt Kassel festzusetzenden Wahltermin zu erfolgen. Die Benennung der Delegierten ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von <del>4</del> sechs Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Für die Organisation der folgenden Wahlen ist die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zuständig. Die Fristen zur Benennung der Delegierten gelten entsprechend. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Vereine, Verbände und Organisationen bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Die Ladung zur <del>ersten</del> Delegiertenversammlung <del>bei der erstmaligen Wahl eines Behindertenbeirates</del> erfolgt durch den Magistrat der Stadt Kassel, <del>die weiteren</del> für folgende Wahlen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.</p>

(2) Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der nichtorganisierten Behinderten (§ 2 Abs. 1 b der Satzung) bestimmt werden, lädt der Magistrat zur erstmaligen Wahl des Behindertenbeirates die Geschäftsstelle zu den weiteren Wahlen ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Ladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und ist drei Werktage vor dem für die Wahlversammlung des gesetzten Termines zu wiederholen. Die erschienenen Behinderten müssen glaubhaft machen, daß sie keiner der in § 2 Abs. 1 a bezeichneten Vereine, Verbände und Organisationen angehören. Zur Glaubhaftmachung genügt die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Die nichtorganisierten Behinderten wählen in der Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer eine(n) Delegierte(n), jedoch nicht mehr als drei Delegierte für die Delegiertenversammlung.

(2) Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der nichtorganisierten Behinderten Menschen mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) bestimmt werden, lädt der Magistrat zur erstmaligen Wahl des Behindertenbeirates, die Geschäftsstelle zu den weiteren Wahlen ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und ist drei Werktage vor dem für die Wahlversammlung gesetzten Termines Termin zu wiederholen. Die erschienenen Behinderten Menschen mit Behinderung müssen glaubhaft machen, dass sie keiner der in § 2 Abs. 1 lit. a) bezeichneten Vereine, Verbände und Organisationen angehören. Zur Glaubhaftmachung genügt die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderung wählen in der Wahlversammlung je angefangene fünf Teilnehmende eine Delegierte oder einen Delegierten, jedoch nicht mehr als zehn Delegierte für die Delegiertenversammlung.

### § 6 Wahlvorschläge

Gewählt wird schriftlich nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Delegierte, die am Wahltag verhindert sind, können nur dann vorgeschlagen werden, wenn dem Wahlausschuß eine schriftliche Mitteilung des/der Delegierten vorliegt, in der die Abwesenheit begründet und der zu entnehmen ist, daß die Bereitschaft zur Kandidatur besteht und im Falle der Wahl die Übernahme des Amtes erfolgt. Der Wahlausschuß ordnet die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und veranlaßt die Herstellung von Stimmzetteln. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

### § 6 Wahlvorschläge

Gewählt wird schriftlich nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Delegierte, die am Wahltag verhindert sind, können nur dann vorgeschlagen werden, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Mitteilung des/ oder der Delegierten vorliegt, in der die Abwesenheit begründet und der zu entnehmen ist, dass die Bereitschaft zur Kandidatur besteht und im Falle der Wahl die Übernahme des Amtes erfolgt. Der Wahlausschuss ordnet die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und veranlasst die Herstellung von Stimmzetteln. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.